

Satzung des >Elmshorner Suppenhühner e.V.<

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen >Elmshorner Suppenhühner e.V.< (im Folgenden <ESeV< genannt).
2. Es soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz in Klein Offenseth-Sparrieshoop und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Der Zweck ist die gemeinnützige Unterstützung von Bedürftigen durch das Sammeln von Sachspenden, Geldspenden und der Zubereitung warmer Mahlzeiten, die jeden zweiten Sonntag verteilt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verfolgt insbesondere keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie auch keine Anteile aus dem Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des ESeV fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch, konfessionell, weltanschaulich und rassistisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, sofern sie die Satzung anerkennt.
2. Der Verein führt als Mitglieder
 - Ausübende
Die ausübenden Mitglieder können an der Mitgliederversammlung vollberechtigt teilnehmen. Sie sind an die Vereinsordnung gebunden.
 - Fördernde
Si haben Zutritt zu allen Veranstaltungen. Sie besitzen kein Stimmrecht bei Versammlungen. Sie sind an die Vereinsordnung gebunden.
 - Ehrenmitglieder
Wer sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann nach vorheriger Abstimmung im Vorstand von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die ausübenden Mitglieder, ohne zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet zu sein.
3. Die Aufnahme ist nur Personen erlaubt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den ESeV ist schriftlich auf dem Vordruck „Beitrittserklärung“ zu beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein muss immer schriftlich, zum Ende jeden Kalenderjahres, mit einer Frist von vier Wochen erfolgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht auf Sitz in den Versammlungen des Vereins.
2. Ausübende und Ehrenmitglieder besitzen Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

§ 6 Beiträge

1. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Antragsmonats und endet mit der Wirksamkeit des Austritts.
2. Die Höhe der Beiträge und der Eintrittsgebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Die Wahl des 1. und des 2. Vorsitzenden erfolgt abwechselnd.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einlade Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Schriftführer wird vor Ort bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erfasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{6}{7}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung Kinder-Hospitz Sternenbrücke (rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts) mit Sitz in Hamburg.